

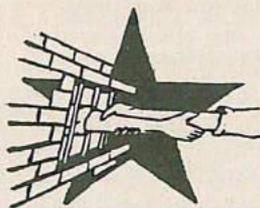
Totalverweigerungsprozesse

Die in der BRD stattfindenden Prozesse gegen Totalkriegsdienstverweigerer finden leider weder in der bürgerlichen, noch in der linken Presse Beachtung. Grund genug für uns, dieses Thema hier zu bearbeiten, denn auch diese Prozesse sind politisch. Männern, die sowohl den Wehrdienst in der Bundeswehr als auch den sogenannten Zivildienst aus politischen und Gewissensgründen verweigern, droht eine Bestrafung durch ordentliche Strafgerichte.

Dort werden sie angeklagt, wegen „Dienstflucht“, „eigenmächtigen Entfernens von der Truppe“ oder wegen „Auflehns durch Wort gegen Befehle“. Totalverweigerer begründen ihre Entscheidung, sowohl den Dienst mit der Waffe als auch den „Ersatzdienst“ ohne Waffe zu verweigern damit, daß beide Tätigkeiten den Staat und damit seine Kriegsmaschinerie unterstützen.

So ist der Ersatzdienst z.B. auch für **Heiko Marquardt** aus Berlin ein Kriegsdienst, den er nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann. Anfang März 1993 wurde er vom Amtsgericht Berlin-Moabit zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à 30,00 DM verurteilt. Er wurde Mitte des Jahres 1992 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt und zum Zivildienst in ein Berliner Krankenhaus einberufen. Dieser Einberufung kam er nicht nach. Angeklagt wurde er daraufhin wegen unerlaubter Abwesenheit vom Militär- wie auch Ersatzdienst. In seiner Prozeßerklärung stellte Marquardt seine Gründe für das Fernbleiben dar. In der Verhandlung befaßte sich das Gericht allerdings ausschließlich mit formal-juristischen Fragen des Verfahrens. Die Staatsanwaltschaft forderte in ihrem Plädoyer acht Monate Haftstrafe auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Die Verteidigung forderte Freispruch. Das Gericht erkannte, wie schon erwähnt, auf 100 Tagessätze, was für Marquardt eine Vorstrafe bedeutet.

Wer mehr über das Thema Totalverweigerung wissen will, sollte sich an die Zeitschrift *OHNE UNS*, c/o Detlev Beutner, Hamburger Str. 284, 3300 Braunschweig wenden.



Kurdenprozesse

In der BRD laufen zur Zeit vier Prozesse gegen Kurden, die angeblich in der „terroristischen“ Abteilung der PKK für „Parteisicherheit, Kontrolle und Nachrichtendienst“ organisiert waren. Vor dem 5. Staatsschutzsenat des OLG Düsseldorf läuft seit dreieinhalb Jahren ohne Unterbrechung „der größte Terroristenprozeß in der Rechtsgeschichte der BRD“ (Rebmann). Von den ursprünglich 19 Verfahren sind bis heute allerdings „nur noch“ drei übriggeblieben. Den drei dort angeklagten Kurden wird Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) sowie mehrere Tötungsdelikte vorgeworfen.

Auch vor dem 7. Staatsschutzsenat des OLG Düsseldorf läuft seit einem halben Jahr ein Prozeß gegen zwei Kurden wegen § 129a StGB. Ein Prozeß in Stuttgart im letzten Jahr dauerte nur zweieinhalb Monate, da der Angeklagte aufgrund einer nicht sehr überzeugenden Kronzeugenaussage schnell zu 13 Jahren Haft wegen Totschlags verurteilt wurde.

In Celle wird ebenfalls wegen § 129a gegen einen Kurden prozessiert, wobei sich auch hier die Anklage ausschließlich auf Kronzeugenaussagen verläßt. Die kurdischen politischen Gefangenen in der BRD sind somit die am längsten in U-Haft sitzenden Gefangenen seit der Einführung des § 129a und die am wenigsten beachteten.

Literatur

Zur Einführung: Von Stammheim nach Düsseldorf, *FoR* 1990, 24 und 101; *ak* 353, 24; *Rote Hilfe* 2/93, 12

Wiesbadener Antifaschist in U-Haft*

Seit dem 6. Januar 1993 sitzt ein Antifaschist aus Wiesbaden in Mainz in U-Haft. Festgenommen wurde er am selben Tag, als er zwischen Mainz und Wiesbaden in eine Straßensperre geriet. Diese war dort errichtet worden, weil eine Gruppe von Antifas dreieinhalb Stunden zuvor versucht hatte, ein Treffen der (im Januar bereits) verbotenen Deutschen Alternative an einem bekannten FaschistInnentreffpunkt in Mainz-Gonsenheim zu verhindern bzw. zu stören. Die Polizei duldete das Treffen der neofaschistischen Organisation, versuchte jedoch, die „störenden“ AntifaschistInnen noch lange Zeit später dingfest zu machen. Dem nun in U-Haft sitzenden Antifa wird „schwerer Landfriedensbruch“ (§ 125a StGB) vorgeworfen. In seinem Auto fanden die Beamten eine Wollmütze, ein Paar Handschuhe und ein abgesägtes Stuhlbein, diese Gegenstände stellten sie als „Beweismaterial“ sicher. Daraufhin wurde der Antifa festgenommen und ins Polizeipräsidium gebracht. Am nächsten Tag dem Haftrichter vorgeführt, stellte selbiger Flucht- und Verdunkelungsgefahr fest und verfügte die Untersuchungshaft. Im folgenden gab es mehrere Haftprüfungstermine, in denen als Haftgründe mal Flucht-, mal Verdunkelungsgefahr genannt wurden, deren Annahme aber nie begründet wurde. Am 24.2.1993 wurde eine Haftbeschwerde der Verteidigung als unbegründet zurückgewiesen; nun wiederum behauptete das LG Mainz, daß der Antifaschist „als Mitglied der sog. autonomen Szene jederzeit in den Untergrund abtauchen“ könne. Weiterhin stellte das Gericht fest, daß der Beschuldigte „Mitglied einer sich antinational sozialistisch bezeichnenden links-autonomen Gruppe“ sei. Allein die Wortwahl gewährt tiefen Einblick in die Position des Gerichts ... Der Wiesbadener Antifaschist sitzt seitdem in U-Haft, was ein ums andere Mal zeigt, wie die bundesdeutsche Justiz mit Menschen aus dem antifaschistischen Widerstand umgeht.

* Der Name ist der Redaktion bekannt.

Literatur

Rote Hilfe 2/93, 14; *ak* 353 vom 7.4.1993, 20 und 354 vom 5.5.1993, 13

